

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH (GWG);**

**hier: a) Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung**

**b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

- I. Die Stadt Gladbeck ist Hauptgesellschafter der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH.

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck).

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der oder die Geschäftsführer.

II. Vertreter/innen der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung

Nach dem Gesellschaftsvertrag in der von der Gesellschafterversammlung am 29.04.2005 beschlossenen Fassung ist die Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung durch 2 Mitglieder vertreten.

Als Vertreter der Stadt Gladbeck in die Gesellschafterversammlung wurden Erster Beigeordneter Dr. Andriske und Städt. Rechtsdirektor Dr. Hüpper vom Rat benannt. Gleichzeitig wurden Herr Erster Beigeordneter Dr. Andriske zum Leiter der Gesellschafterversammlung und Herr Städt. Rechtsdirektor Dr. Hüpper zum Stellv. Leiter der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Gesellschafterversammlung hat diese Wahlvorschläge entsprechend bestätigt.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Nach § 15 des Gesellschaftervertrages werden der Leiter der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Gladbeck für die Gesellschafterversammlung gewählt.

Es wird vorgeschlagen, dass

Erster Beigeordneter Dr. Andriske

Städt. Rechtsdirektor Dr. Hüpper

als Vertreter der Stadt Gladbeck in die Gesellschafterversammlung der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH bestellt werden. Gleichzeitig wird der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, dass Erster Beigeordneter Dr. Andriske zum Leiter der Gesellschafterversammlung und Städt. Rechtsdirektor Dr. Hüpper zum Stellv. Leiter der Gesellschafterversammlung gewählt werden sollen.

Die Benennung der Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### III. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

§ 8 des Gesellschaftervertrages der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH bestimmt Folgendes:

- „(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag der freien Gesellschafter, ein Mitglied auf Vorschlag des Mieterbeirates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Stadt Gladbeck gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Gladbeck gewählt. Der bisherige Aufsichtsrat übt seine Funktion bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter auf.
- (3) Außer durch Fristablauf scheidet Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus, wenn dies von dem Vorschlagsberechtigten (gem. Abs. 1) beantragt wird. Davon unabhängig können Aufsichtsratsmitglieder jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (4) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 10 Abs. 2), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus berechneten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.“

**Zur Zeit besteht der Aufsichtsrat aus 5 vom Rat vorgeschlagenen Mitgliedern, und zwar Herrn Romberg, Rats Herrn Wedekind, Rats Herrn Dyhringer, Rats Herrn Watenphul und Rats Herrn Hemmers. Darüber hinaus gehören dem Aufsichtsrat ein Vertreter des freien Gesellschafters und ein Mitglied des Mieterbeirates an.**

Zur Vertretung der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen bestimmt 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 - 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Beienstete der Gemeinde dazu zählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW:

- (4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden

sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Abs. 2.

- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, so wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

- I. a) Zum Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH werden
1. Erster Beigeordneter Dr. Andriske
  2. Städt. Rechtsdirektor Dr. Hüpper
- benannt.
- b) Der Gesellschafterversammlung der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH wird vorgeschlagen, dass Erster Beigeordneter Dr. Andriske zum Leiter der Gesellschafterversammlung und Städt. Rechtsdirektor Dr. Hüpper zum Stellv. Leiter der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- II. Die Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung werden verpflichtet, neben dem freien Gesellschafter und dem Mitglied des Mieterbeirates weitere Vertreter der Stadt Gladbeck zu wählen, die vom Rat für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.
- III. Folgende Mitglieder werden für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen:

Der Bürgermeister

---

- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

⌘ \_\_\_\_\_-Ausschusses

⌘ Rates

⌘ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: